

Spendenbescheinigungen zugunsten Dritter

Nicht selten wird die Bitte an Vereine herangetragen, die Spendenbescheinigung auf jemanden anders auszustellen als den Spender.

Davon sollte der Verein besser die Finger lassen!

Oft wird das aus steuerlichen Erwägungen gemacht: Beim Spender ist evtl. kein Steuerabzug möglich, weil er kein oder ein zu niedriges Einkommen hat. Dann taucht nicht selten die Überlegung auf, die Spendenbescheinigung auf jemanden auszustellen, der einen steuerlichen Vorteil daraus ziehen kann.

Aber auch, wenn jemand Kleinspenden für einen Verein sammelt, kann er sich nicht für die Gesamtsumme eine Spendenbescheinigung ausstellen lassen, da diese ihm nicht zusteht.

Grundsätzlich kann ein Spender nur eine Spendenbescheinigung erhalten, wenn die Spende aus seinem eigenen Vermögen stammt. Will der Spender eine Bestätigung auf einen anderen Namen ausgestellt bekommen, sollte der Verein vorsichtig sein.

Keine Spende ohne Vermögensabfluss

Bei Spenden gilt der Grundsatz: "Keine Spende ohne Vermögensabfluss". Die gespendeten Geld- oder Sachmittel müssen sich also im Eigentum des Spenders befunden haben oder er muss einen rechtlichen Anspruch auf sie haben. Steht das in Frage, darf der Verein keine Spendenbescheinigung ausstellen.

Spendenhaftung

Stellt der Verein wissentlich eine Spendenbescheinigung auf einen anderen Namen, als den Spender, aus, kann er vom Finanzamt für die entgangene Steuer pauschal mit 30 Prozent des Spendenbetrages in Haftung genommen werden. Hier greift die sogenannte Ausstellerhaftung.

Voraussetzung für die Spendenhaftung ist allerdings, dass der Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Das tut er in jedem Fall dann, wenn er weiß, dass die Spende nicht tatsächlich aus dem Vermögen der Person kommt, auf die die Bestätigung ausgestellt wird.

Liegen diese Haftungsvoraussetzungen nicht vor, kann sich das Finanzamt nur an den Steuerpflichtigen, der den Spendenabzug zu Unrecht in Anspruch nimmt, halten, nicht aber an den Spendenempfänger.